Prof. Dr. Burkhard Boemke

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht
der Universität Leipzig

Übersicht zu § 1 I 1 –

Beteiligungsrechte und Ansprüche des Betriebsrats

1. Kontroll- und Überwachungsrechte

§§ 75, 80 Abs.1 Nr. 1, 96 Abs. 2 BetrVG

2. Antragsrechte

§ 80 Abs.1 Nr. 2 und 3 BetrVG

3. Informations- und Beratungsansprüche

§§ 80 Abs. 2, 85 Abs. 3, 89, 90, 92 Abs. 1, 97, 99 Abs. 1, 100 Abs.2, 102 Abs. 1, 105, 106 Abs. 2, 108 Abs. 3 und 5, 111 BetrVG

4. Sonstige Leistungsansprüche

Durchführung von Betriebsvereinbarungen, § 77 Abs.1 S.1 BetrVG
Ausschreibung von Arbeitsplätzen, § 93 BetrVG
Aufstellung von Auswahlrichtlinien, § 95 Abs.2 BetrVG
Abberufung eines Ausbilders, § 98 Abs.2 BetrVG
Vorschläge für Bildungsteilnahme, § 98 Abs.3 BetrVG
Aufhebung einer personellen Einzelmaßnahme, § 101 BetrVG
Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer, § 104 BetrVG

5. Mitbestimmungsrechte

a) Soziale Angelegenheiten, § 87 Abs. 1 BetrVG

5. Mitbestimmungsrechte

b) Personelle Angelegenheiten

- bei belastenden Maßnahmen, § 91 BetrVG
- Personalfragebogen, § 94 BetrVG
- Auswahlrichtlinien, § 95 BetrVG
- Bildungsmaßnahmen, § 98 Abs. 1 und 6 BetrVG
- personelle Einzelmaßnahmen, § 99 BetrVG
- vorläufige Durchführung personeller Einzelmaßnahmen, § 100 BetrVG
- Kündigungen, §§ 102, 103 BetrVG

5. Mitbestimmungsrechte

c) Wirtschaftliche Angelegenheiten

- Interessenausgleich, § 112 Abs. 1 S. 1 BetrVG
- Sozialplan, §§ 112 Abs. 1 S. 2 und 4, 112a BetrVG

d) Aus freiwilligen Betriebsvereinbarungen, §§ 88, 102 Abs.6 BetrVG

6. Unterlassungsansprüche

- Allgemeiner Unterlassungsanspruch, §§ 23 Abs. 3, 98 Abs. 5 BetrVG
- Störungsverbote, § 74 Abs. 2 BetrVG
- Behinderungsverbot, § 78 BetrVG

Übersicht zu § 2 II 1 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

1. Mitbestimmung nur bei kollektiven Sachverhalten, nicht bei individuellen Anweisungen im Einzelfall.

Übersicht zu § 2 II 1 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

2. a) Mitbestimmungspflichtig sind Maßnahmen, welche die allgemeine Ordnung im Betrieb sowie das nicht zur Hauptpflicht zählende formale Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb betreffen (Ordnungsverhalten).

Übersicht zu § 2 II 1 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

Ordnung des Betriebs = Normierung verbindlicher Verhaltensregeln für die Arbeitnehmer eines Betriebs zur Sicherung eines ungestörten Arbeitsablaufs und des reibungslosen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Arbeitnehmer im Betrieb

Verhalten der Arbeitnehmer = Arbeitgebermaßnahmen, die das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb betreffen oder berühren, ohne dass sie verbindliche Normen für das Verhalten der Arbeitnehmer zum Inhalt haben

Übersicht zu § 2 II 1 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

b) Mitbestimmungsfrei nach § 87 I Nr. 1 BetrVG ist die Ausübung des Direktionsrechts bezüglich der Arbeitsleistung.

Konkretisierung der Arbeitspflicht hinsichtlich Gegenstand, Ort, Zeit und Reihenfolge sowie Art und Weise der Leistungserbringung

Übersicht zu § 2 II 1 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

3. a) Mitbestimmungspflichtig sind:
   - Kleiderordnung
   - Namensschilder (BAG vom 11.06.2002, NZA 2002, 1299 f.)
   - Parkplatzbenutzungsordnung
   - Vorschriften über Torkontrollen und Passierscheine (BAG vom 27.01.2004, NZA 2004, 556 f.)
   - Kontrollgespräch bzgl. Krankmeldungen (BAG vom 11.04.1995, BB 1995, 1188 f.)
   - Vorlage von AU-Bescheinigungen vor dem 4. Tag (BAG vom 25.01.2000, NZA 2000, 665 ff.)
   - bestimmte Inhalte von Ethikrichtlinien (BAG vom 28.05.2002, NZA 2003, 166 ff.)

Übersicht zu § 2 II 1 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

3. b) Mitbestimmungsfrei

- Anordnungen über die Vertretung bei Verhinderung
- Ausfüllen von Arbeitsunterlagen
- Aufräumen des Arbeitsplatzes und sorgsame Behandlung von Arbeitgebereigentum
- Qualitäts- und Ehrlichkeitskontrollen
- Anordnung einer Dienstreise

Übersicht zu § 2 II 2 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG

1. Mitbestimmung nur bei kollektiven Sachverhalten, nicht bei individuellen Anweisungen im Einzelfall.
2. a) Mitbestimmungspflichtig ist die Lage der Arbeitszeit

   b) Mitbestimmungsfrei nach § 87 I Nr. 2 BetrVG ist die Dauer der Arbeitszeit (Arbeitszeitvolumen).

Literatur: Gutzeit, BB 1996, 106 ff.

Übersicht zu § 2 II 2 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG

3. Mitbestimmungspflichtig:

- Lage der täglichen Arbeitszeit
- Verteilung auf die einzelnen Wochentage (z. B. 4-Tage-Woche)
- Einführung von Schichtarbeit (BAG vom 29.09.2004, AP Nr. 111 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit)
- Rückkehr von Wechsel- in Normalschicht (BAG vom 18.09.2002, BB 2003, 740 ff.)
- Gleitende Arbeitszeit
- Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- Rufbereitschaft (BAG vom 23.01.2001, NZA 2001, 741 ff.)

Übersicht zu § 2 II 2 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG

3. Nicht Mitbestimmungspflichtig:
   - Dienstreisezeit (BAG vom 14.11.2006 - 1 ABR 5/06)
   - Zeitgutschrift für Betriebsausflug (BAG vom 27.01.1998 - 1 ABR 35/97)
   - Dauer der Arbeitszeit (BAG vom 13.10.1987 - 1 ABR 10/86)

Übersicht zu § 2 II 3 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG

1. Mitbestimmung nur bei kollektiven Sachverhalten, nicht bei individuellen Anweisungen im Einzelfall.
2. a) Mitbestimmungspflichtig ist
   - vorübergehende Anordnung von Kurzarbeit
   - vorübergehende Anordnung von Überstunden

   b) Mitbestimmungsfrei nach § 87 I Nr. 3 BetrVG sind
   - dauerhafte Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit
   - Rückkehr zur normalen Arbeitszeit nach Kurzarbeit/ Überstunden

Literatur: Gutzeit, BB 1996, 106 ff.
Waltermann, NZA 1993, 679 ff.

Übersicht zu § 2 II 3 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG

3. a) Mitbestimmung des BR ist Wirksamkeitsvoraussetzung

- ohne Mitbestimmung des BR keine wirksame Anordnung von Überstunden => Keine Pflicht, Überstunden zu leisten, unabhängig von Arbeitsvertrag

- ohne Mitbestimmung des BR keine wirksame Anordnung von Kurzarbeit => Arbeitgeber gerät in Annahmeverzug.

b) Werden Überstunden/Kurzarbeit in BV geregelt, sind diese gemäß § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG zwingend für AN, unabhängig von konkreter Ausgestaltung des Arbeitsvertrags.

Übersicht zu § 2 II 5 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

1. Urlaub

   a) Begriff
   Jede Form der Befreiung von der Arbeitspflicht
   gleich ob bezahlt oder unbezahlt

Übersicht zu § 2 II 5 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

b) Beispiele
ges. Mindesturlaub gem. § 1 BUrlG
zusätzl. Erholungsurlaub nach Tarif- oder Einzelarbeitsvertrag
Zusatzurlaub für Schwerbehinderte
Bildungsurlaub nach den Landesgesetzen zur ANWeiterbildung
Sonderurlaub

Nicht: Suspendierung von der Arbeitspflicht

Übersicht zu § 2 II 5 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

2. Mitbestimmungstatbestände

a) Aufstellung allg. Urlaubsgrundsätze

= Regeln, die festlegen, nach welchen Grundsätzen der AG den AN Urlaub gewähren soll

Beispiele

Vereinbarungen über die Aufteilung des Urlaubsanspruchs

Verteilung des Urlaubs innerhalb des Kalenderjahres über Sperrzeiten

Auswirkungen von Familienstand und Vorhandensein schulpflichtiger Kinder auf die zeitl. Lage des Urlaubs

Einführung und zeitl. Lage von Betriebsferien

Übersicht zu § 2 II 5 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

2. Mitbestimmungstatbestände

b) Urlaubsplan

legt die Zeiten fest, in denen den einzelnen AN der Urlaub im Laufe des Kalenderjahres gewährt werden soll

Urlaubsliste, in die AN ihre Urlaubswünsche eintragen, ist hingegen mitbestimmungsfrei

Übersicht zu § 2 II 5 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

c) Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne AN

Voraussetzung: Keine Einigung zwischen AG und AN

AG und BR haben von den Grundsätzen gemäß § 7 I BUrlG auszugehen.

Urlaubswünsche des betroffenen AN sowie die berechtigten konkurrierenden Urlaubswünsche anderer AN und dringende betriebl. Erfordernisse sind nach billigem Ermessen gegeneinander abzuwägen.

Gelingt eine Einigung zwischen AG und BR nicht, entscheidet die Einigungsstelle..

Übersicht zu § 2 II 5 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG

Gibt einzelnem AN zusätzliche Möglichkeit, Rechtsanspruch aus § 7 I BUrlG auf Berücksichtigung seiner Urlaubswünsche wirksam durchzusetzen

keine Verschlechterung der individualarbeitsrechtl. Stellung des einzelnen AN schmälern

=> § 7 I BUrlG hat Vorrang ggü. einer dem AN nachteiligen BV

Übersicht zu § 2 II 6 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

1. a) Technische Einrichtungen

   jedes optische, mechanische, akustische oder elektronische Gerät

   b) Verhalten oder Leistung des Arbeitnehmers

   Tun oder Unterlassen des Arbeitnehmers innerhalb oder außerhalb des Betriebs

   nicht: Statusbeschreibungen = persönliche Eigenschaften

   c) Bestimmung zur Überwachung

   objektive Eignung genügt

Übersicht zu § 2 II 6 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

1. d) Beispiele

Stechuhr oder sonstige maschinelle Arbeitszeiterfassung

Fernseh- oder Videokameras (BAG vom 29.06.2004, NZA 2004, 1278 ff.)

Zugangskontrollsysteme (BAG vom 27.01.2004, NZA 2004, 556 ff.)

Telefondatenerfassung

PC-Rechner

Standard-Internetprogramme

Nicht: Stopp-Uhren (BAG vom 08.11.1994, NZA 1995, 313 f.)

Produktionszähler am Ende eines Fließbands (BAG vom 26.07.1994, NZA 1995, 185 ff.)

Rechtsprechung: BAG vom 08.11.1994, NZA 1995, 313 f.

Übersicht zu § 2 II 6 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

2. Rechtsfolgen bei Missachtung der Mitbestimmung

a) Betriebsrat

Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch

b) Arbeitnehmer

Kontrolleinrichtungen müssen weder bedient noch benutzt werden

ggf. Leistungsverweigerungsrecht

Beweisverwertungsverbot hinsichtlich rechtswidrig gewonnener Daten? (dazu BAG vom 27.03.2003, NZA 2003, 1193 ff.)

Übersicht zu § 2 II 10 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG

1. Zweck der Mitbestimmung

   Wahrung der innerbetrieblichen Lohngerechtigkeit

2. Mitbestimmungstatbestand = Betriebliche Lohngestaltung, nicht Lohnhöhe

   Festlegung allgemeiner, genereller Regelungen, nach denen die Vergütung für einen Betrieb oder Betriebsteil zu erfolgen hat

Übersicht zu § 2 II 10 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG

3. Reichweite der Mitbestimmung bei übertariflichen Zulagen = Topftheorie

   Mitbestimmungsfrei: Höhe der Zuwendungen, Zuwendungszweck, Adressatenkreis (Gleichbehandlung!)

   Mitbestimmungspflichtig: Verteilungsgrundsätze = Verhältnis der Zulagen zueinander

Übersicht zu § 2 II 10 –

Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG

4. Rechtfolgen fehlender Mitbestimmung

a) Grundsatz: Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung

b) Kürzungen unter Missachtung der Verteilungsgrundsätze sind unwirksam

c) Zusagen unter Missachtung der Mitbestimmung des Betriebsrats sind ebenfalls unwirksam

Ende